

# BILANZIERUNG VON „GRÜNEN“ FINANZIERUNGEN

## INHALT

<b>Management Summary</b>	<b>3</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>2. „Grüne“ Finanzierungen in der Praxis</b>	<b>7</b>
2.1. Politische und regulatorische Entwicklungen	7
2.2. Arten „grüner“ Finanzierungen	9
<b>3. Bilanzierung „grüner“ Finanzierungen aus der Perspektive eines Investors</b>	<b>12</b>
3.1. Überblick über die aktuell maßgeblichen Vorschriften der IFRS	12
3.2. Bilanzielle Herausforderungen i.Z.m. „grünen“ Finanzierungen	14
3.2.1. Klassifizierung	14
3.2.2. Bewertung	17
3.2.3. Angaben	18
<b>4. Bilanzierung „grüner“ Finanzierungen aus der Perspektive eines Emittenten</b>	<b>20</b>
<b>5. Fazit und Lösungsansätze</b>	<b>23</b>
<b>6. Ausblick</b>	<b>25</b>
<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>27</b>

**Vorbemerkung:** Das Knowledge Paper soll einen aktuellen Beitrag zu einer aus Sicht des Berufsstands sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu führenden Diskussion leisten. Es soll eine Diskussion anregen, an der sich möglichst viele Leserinnen und Leser beteiligen. Es ist nicht beabsichtigt, Ergebnisse einer solchen Diskussion vorwegzunehmen. *Redaktionsschluss: 01.07.2021*



## MANAGEMENT SUMMARY

Weltweit haben sich zahlreiche Regierungen mit der Unterzeichnung des Pariser Übereinkommens über den Klimawandel und der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu einer nachhaltigeren Wirtschaft und Gesellschaft verpflichtet. Die Europäische Union (EU) sieht sich dabei in einer Vorreiterrolle und verfolgt auf Basis des im März 2018 veröffentlichten EU-Aktionsplans „Finanzierung des nachhaltigen Wachstums“ u.a. das Ziel, Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen umzu lenken<sup>1</sup>, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen. In diesem Zusammenhang verpflichtete sich die Europäische Kommission zur Entwicklung eines EU-Standards für Green Bonds. Der Vorschlag einer entsprechenden Verordnung ist im Juli 2021 veröffentlicht worden.<sup>2</sup> Der künftig freiwillig anzuwendende „European Green Bond Standard (EUGBS)“ soll Anlegern helfen, hochwertige „grüne“ Anleihen zu erkennen, und die Emission dieser Anleihen erleichtern.

Nicht nur die Nachfrage nach „grünen“ Finanzierungen steigt, auch der Kreis der Emittenten wird beständig größer. Am Markt ist mittlerweile eine Vielzahl unterschiedlich ausgestalteter „grüner“ Finanzierungen beobachtbar. Die Bandbreite reicht von Finanzinstrumenten, die sich kaum von einer klassischen Darlehensfinanzierung unterscheiden, bis hin zu Instrumenten mit einer umfassend „grünen“ Ausgestaltung. Ihrer Bilanzierung wurde bislang wenig Beachtung geschenkt. Derzeit gibt es weder in den IFRS noch im Handelsrecht Vorschriften, welche sich speziell mit der Bilanzierung dieser Art von Finanzinstrumenten auseinandersetzen.

Bei „grünen“ finanziellen Vermögenswerten mit einer Variabilität der Zahlungsströme aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren steht für Investoren vor allem die Würdigung der Zahlungsstrombedingung im Rahmen der Klassifizierung nach IFRS 9 im Fokus, weil damit insbesondere über eine Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten entschieden wird. Auf der Passivseite der Bilanz stellt die Analyse „grüner“ finanzieller Verbindlichkeiten auf vorhandene eingebettete und abspaltungspflichtige Derivate die Emittenten vor Herausforderungen. Die derzeitigen Anwendungsprobleme dürften vor allem dem Umstand geschuldet sein, dass „grüne“ Finanzinstrumente bei der Verabschiedung von IFRS 9 im Jahr 2014 kaum eine Rolle gespielt haben. Mittlerweile haben sich die Umstände jedoch deutlich geändert. Finanzierungen mit einer vertraglichen Verknüpfung von Zahlungsströmen mit Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Kapitalmarkt angekommen und dürften in naher Zukunft ein flächendeckendes Finanzierungsmittel werden.

Aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer\*innen ist es daher dringend notwendig, sich sowohl auf globaler Ebene (IFRS) als auch auf nationaler Ebene (HGB) mit dieser neuen Art der Finanzinstrumente und deren Bilanzierung intensiv auseinanderzusetzen. Insbesondere mit Blick auf den internationalen Standardsetzer (IASB) wäre es wünschenswert, wenn hinsichtlich dieser speziellen Art von Finanzierungen klare Regelungen und damit Rechtssicherheit geschaffen werden würde. Der Kapitalmarkt braucht belastbare und eindeutig nachvollziehbare Informationen. Ein vergleichsweise einfacher Weg bestünde bspw. in einer Klarstellung des Grundprinzips und der Elemente von „Standardkreditverträgen“ („basic lending arrangements“) nach IFRS 9. Hier sollte eindeutig festgehalten werden, inwieweit bestimmte vertragliche Vereinbarungen zu Nachhaltigkeitsfaktoren und die daraus resultierende Variabilität der Zahlungsströme in Einklang mit dem Grundprinzip des Standards stehen.



## 1. EINLEITUNG

Ob Finanzierungen mit Umweltbezug, sozialem Hintergrund oder mit Bezug zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung: Nachhaltige bzw. „grüne“ Finanzierungen, die ESG-Faktoren (Environment, Social, Governance) berücksichtigen, bekommen aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Themas „Nachhaltigkeit“ in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft mehr Aufmerksamkeit denn je. Innerhalb der Europäischen Union legte die Europäische Kommission im März 2018 mit ihrem Aktionsplan den Grundstein zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums<sup>3</sup>. Mit der im sog. „European Green Deal“ enthaltenen Ankündigung der „Renewed Sustainable Finance Strategy“<sup>4</sup> setzt die Europäische Kommission diesen Weg konsequent fort.<sup>5</sup>

Die Notwendigkeit politischer und regulatorischer Entwicklungen zur Förderung der Finanzierung nachhaltigen Wirtschaftens ergibt sich u.a. aus den Bedenken der Emittenten und Investoren hin-

sichtlich möglicher Reputationsrisiken bei der „grünen Etikettierung“ von bestimmten Finanzinstrumenten, der Ungewissheit über die Art der finanzierbaren Projekte oder auch den komplexen und potenziell kostspieligen Berichtsverfahren und externen Prüfungen.<sup>6</sup> Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sowohl die Nachfrage nach diesen Finanzierungen kontinuierlich steigt als auch der Kreis der Emittenten beständig größer wird. Am Markt ist mittlerweile eine Vielzahl unterschiedlich ausgestalteter „grüner“ Finanzierungen beobachtbar. Dazu zählen bspw. sog. Green Bonds oder Green Loans, die vorsehen, dass der Erlös der Emission in nachhaltige Projekte investiert wird. Auch sog. ESG-gebundene Instrumente, die eine Variabilität des Zinssatzes in Abhängigkeit von der Entwicklung von einem oder mehreren ESG-Faktoren vorsehen, werden zunehmend nachgefragt und auch angeboten. Diese in Teilen neuen und vielfältigen Ausgestaltungen klassischer Finanzinstrumente stellen sowohl Investoren als auch Emittenten hinsichtlich der Bilanzierung und Berichterstattung vor Herausforderungen. Da es bislang kein einheitliches gesetzliches Regelwerk gibt, welches sich speziell mit dieser Art von Finanzinstrumenten auseinandersetzt, und es auch noch wenig praktische Erfahrungen zum bilanziellen Umgang mit „grünen“ Finanzierungen gibt, ist ein einheitliches Vorgehen weder im Hinblick auf die Ausgestaltung der Instrumente noch im Hinblick auf deren Bilanzierung bei Investoren und Emittenten aktuell sichergestellt. Daher sind Ermessensentscheidungen bis zu einem gewissen Grad unumgänglich. Sie erfordern eine sorgfältige Abwägung und eine sachgerechte Analyse des jeweiligen Einzelfalls.

Das vorliegende IDW Knowledge Paper soll zum einen die derzeitigen Herausforderungen bei der bilanziellen Abbildung dieser neuen Art von Finanzierungen aufzeigen und zum anderen erste Anregungen und Lösungsansätze für eine weitergehende Diskussion liefern. Eine solche ist dringend erforderlich, damit eine relevante, transparente und vergleichbare Darstellung von „grünen“ Finanzinstrumenten auf verlässlicher Basis in den Abschlüssen der Unternehmen gewährleistet ist.

Einleitend wird auf die Bedeutung „grüner“ Finanzierungen für die Entwicklung einer nachhaltigeren Wirtschaft und Gesellschaft eingegangen. In diesem Zusammenhang werden aktuelle europäische Bestrebungen zur Schaffung der entsprechenden politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vorgestellt (Abschn. 2.1.). Im Anschluss folgt eine Darstellung der verschiedenen und immer vielfältiger werdenden Arten von „grünen“ Finanzierungen (Abschn. 2.2.). Fragen der Bilanzierung stehen dann im Fokus der Abschn. 3. und 4. – zunächst aus der Perspektive von Investoren, anschließend aus der Perspektive von Emittenten. Auch wenn sich dieses IDW Knowledge Paper vorrangig mit den aktuellen Regelungen der IFRS auseinandersetzt, stellen sich ähnliche bzw. vergleichbare Fragen auch bei einer Bilanzierung nach den handelsrechtlichen Normen. Auf diese wird jeweils am Ende der beiden Abschnitte überblickartig eingegangen. Abschließend werden erste Anregungen und Lösungsansätze vorgestellt, die als Beitrag für die weiter zu führenden Diskussionen – sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene – zu verstehen sind (Abschn. 5.). Die Ausführungen schließen mit einem kurzen Ausblick (Abschn. 6.).



## 2 „GRÜNE“ FINANZIERUNGEN IN DER PRAXIS

### 2.1. Politische und regulatorische Entwicklungen

Zahlreiche Regierungen haben sich mit der Unterzeichnung des Pariser Übereinkommens über den Klimawandel und der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu einer nachhaltigeren Wirtschaft und Gesellschaft verpflichtet. Obwohl viele Länder bereits Fortschritte machen, scheint die Europäische Union derjenige Wirtschaftsraum zu sein, in dem die Entwicklung zum jetzigen Zeitpunkt am weitesten fort-

geschritten ist. Zur Veranschaulichung lohnt ein Blick in den im März 2018 veröffentlichten EU-Aktionsplan „Finanzierung des nachhaltigen Wachstums“<sup>7</sup>, der die Grundlage für die im „European Green Deal“<sup>8</sup> angekündigte und Anfang Juli 2021 veröffentlichte „Renewed Sustainable Finance Strategy“ der Europäischen Kommission<sup>9</sup> bildet.

Die Ziele des EU-Aktionsplans sehen im Kern vor:

- Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen umzulenken, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen;
- finanzielle Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, zu bewältigen; und
- Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit zu fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele verpflichtete sich die Europäische Kommission – neben der Entwicklung eines Klassifizierungssystems für ökologisch-nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (EU-Taxonomie)<sup>10</sup> und der Veröffentlichung von Leitlinien zur Verbesserung der Offenlegung klimarelevanter Informationen<sup>11</sup>, weiterer Standards und Labels für nachhaltige Finanzprodukte<sup>12</sup> – auch zur Entwicklung eines EU-Standards für Green Bonds<sup>13</sup>.

Dieser Standard soll klare und vergleichbare Kriterien für die Emission von Green Bonds in der EU vorgeben. Im Juni 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission ein entsprechendes Konsultationspapier.<sup>14</sup> Dieses basiert auf dem Abschlussbericht der EU-Expertengruppe für nachhaltige Finanzierungen (EU-TEG)<sup>15</sup> sowie dem diesem Bericht zugrunde liegenden Leitfaden für einen EU Green Bond Standard<sup>16</sup>. Konzeptionell stellt der geplante EU Green Bond Standard einen freiwilligen, primär auf Emittenten, die sich an der best practice orientieren

wollen, ausgerichteten Standard dar<sup>17</sup>, der bei der Emission von Green Bonds zur Finanzierung von Projekten sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU angewendet werden kann.<sup>18</sup> Daher überrascht es nicht, dass der Standard auf den von der International Capital Market Association (ICMA) entwickelten *Green Bond Principles*<sup>19</sup> und auf den gemeinsam von der Loan Market Association (LMA), der Asia Pacific Loan Market Association (APLMA) und der Loan Syndications and Trading Association (LSTA)<sup>20</sup> entwickelten *Green Loan Principles* aufbauen soll. Diese zwei Rahmenwerke dienen bereits jetzt als freiwillige Prozessleitlinien und haben sich international als anerkannte Maßstäbe etabliert.<sup>21</sup>

Die Klassifizierung von Anleihen als Green Bonds orientiert sich an der Verwendung von Emissionserlösen i.S. der EU-Taxonomie. Mithilfe dieses im Juni 2020 verabschiedeten Klassifizierungssystems für ökologisch-nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten soll die bestehende Lücke zwischen dem international verfolgten Ziel, künftige Investitionen verstärkt in ein nachhaltigeres Wachstum zu lenken, und der aktuellen Investitionspraxis überbrückt und den Investoren klar signalisiert werden, welche Arten von Aktivitäten der Unternehmen mit dem Übergang zu CO<sub>2</sub>-armen Emissionen, der Anpassung an den Klimawandel und anderen Umweltzielen vereinbar sind.<sup>22</sup> Des Weiteren wird der EU Green Bond Standard die Veröffentlichung eines unternehmensspezifischen Rahmenkonzepts für die Emission von Green Bonds als verpflichtend vorsehen. Darin sollen Erläuterungen zu den „grünen“ Merkmalen der zugrunde liegenden Projekte oder Aktivitäten,

die Übereinstimmung mit der Gesamtstrategie des Emittenten, dem Managementprozess, der Berichterstattung und den Plänen für eine externe Überprüfung sowie andere Merkmale der Emission von Green Bonds aufgenommen werden. Zusätzlich zu dem allgemeinen Rahmenkonzept für die Emission von Green Bonds wird der EU Green Bond Standard – ähnlich den Offenlegungspflichten der *Green Bond Principles* – auch eine verpflichtende Berichterstattung über die Mittelverwendung (Allocation Reporting) und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt (Impact Reporting) enthalten.

Da das Vertrauen der Kapitalmarktteilnehmer in ungeprüfte Informationen bekanntermaßen eingeschränkt ist,<sup>23</sup> hat sich bereits vor der Veröffentlichung des EU Green Bond Standards

## 2.2. Arten „grüner“ Finanzierungen

Die Bandbreite der am Markt beobachtbaren „grünen“ Finanzierungen ist groß. Sie reicht von Finanzinstrumenten, die sich kaum von einer klassischen Darlehensfinanzierung unterscheiden, bis hin zu Instrumenten mit einer umfassend „grünen“ Ausgestaltung (sog. „full green exposure“). Dabei stellen **Green Bonds** die wohl am weitesten verbreiteten Finanzinstrumente dar. Die grundsätzliche Ausgestaltung eines Green Bonds in Bezug auf Struktur, Rendite oder Risiko einer Finanzierung muss sich nicht notwendigerweise von der einer konventionellen Anleihe unterscheiden. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass

die freiwillige externe Prüfung von Angaben der Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission von „grünen“ Anleihen – z.B. auf Basis der Offenlegungspflichten der *Green Bond Principles* – als gängige Praxis etabliert. Der EU Green Bond Standard wird diese Tatsache aufgreifen und vor der Emission von Green Bonds eine verpflichtende Prüfung der Qualifikation als EU Green Bond sowie der Ausrichtung von Emissionen und dessen Vereinbarkeit mit dem unternehmensspezifischen Rahmenkonzept vorsehen. Auch der endgültige Mittelverwendungsbericht wird voraussichtlich einer Pflichtprüfung unterliegen.<sup>24</sup> Ein detaillierter Überblick über die Ausgestaltung von „grünen“ Finanzierungen und entsprechende Prüfungsleistungen befinden sich im IDW Knowledge Paper „Green Bonds“.<sup>25</sup>

die durch die Emission eines Green Bonds aufgenommenen Mittel zur (Re-)Finanzierung eines „grünen“ Projekts verwendet werden müssen. Einige Beispiele für geeignete „grüne“ Projekte sind u.a. erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verschmutzungsprävention und -kontrolle, ökologisch nachhaltiges Management lebender natürlicher Ressourcen und Landnutzung, sauberer Transport oder auch nachhaltiges Wasser- und Abfallmanagement.

Die Green Bond Principles der ICMA<sup>26</sup> beschreiben folgende vier mögliche Ausgestaltungen eines Green Bonds:<sup>27</sup>

<b>Standard Use of Proceeds Bond</b>	Hierbei handelt es sich um eine konventionelle Anleihe, die mit einem vollen Rückgriffsrecht auf den Emittenten ausgestattet ist. Die Emissionserlöse werden für „grüne“ Zwecke eingesetzt.
<b>Green Revenue Bond</b>	Im Gegensatz zu einem Standard Use of Proceeds Bond besteht kein Rückgriffsrecht auf den Emittenten. Die Tilgungs- und Zinszahlungen werden durch die Einnahmen des zumeist mit hoheitlichen Rechten ausgestatteten Emittenten (bspw. Gebühren, Steuern oder Umsätze, die sich aus „grünen“ Projekten ergeben) geleistet.
<b>Green Project Bond</b>	Als Green Project Bond gelten Projektanleihen für ein oder mehrere „grüne“ Projekte, bei denen der Investor direkt den Projektrisiken ausgesetzt ist. Die Tilgungs- und Zinszahlungen werden grundsätzlich durch die „grünen“ Projekte selbst erzeugt. Zusätzliche Rückgriffsrechte auf den Emittenten können jedoch vorgesehen sein.
<b>Green Securitised Bond</b>	Bei dieser Art von Green Bonds handelt es sich um Anleihen, die durch ein oder mehrere „grüne“ Projekte besichert sind. Dazu zählen z.B. Asset Backed Securities (ABS), Mortgage Backed Securities (MBS) oder ähnliche Strukturen. Die Tilgungs- und Zinszahlungen gehen grundsätzlich aus den Zahlungsströmen der „grünen“ Projekte hervor.

Abbildung 1: Typen von Green Bonds

Die Auflistung ist nicht erschöpfend, da es in der Praxis aufgrund der regen Marktentwicklung zahlreiche Variationen geben kann. Die von der ICMA genannten Typen von Green Bonds sind daher als eine grobe Klassifizierung zu sehen. Gewisse Ausstattungsmerkmale, die der Analyse der bilanziellen Auswirkungen von „grünen“ Finanzierungen in den nachfolgenden Abschnitten zugrunde gelegt wurden, finden sich nicht nur bei Green Bonds, sondern sind auch in anderen „grünen“ Finanzierungen verankert. Daher gelten die getroffenen Schlussfolgerungen auch für andere Produkte als Green Bonds, wenn diese analog gestaltet sind.

Eine weitere Art einer „grünen“ Finanzierung sind **Green Loans**.<sup>28</sup> Diese dienen ebenfalls einer vollständigen oder teilweisen Finanzierung

oder Refinanzierung neuer und/oder bestehender „grüner“ Projekte.

Zudem werden in Deutschland mittlerweile vermehrt **„grüne“ Schuldsscheine** emittiert. In Bezug auf die spezifischen „grünen“ Ausstattungsmerkmale dieser Art der „grünen“ Finanzierung ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede zu Green Bonds oder Green Loans: Auch hier besteht keine allgemeingültige Definition eines „grünen“ Schuldsscheins. Charakteristisch für „grüne“ Schuldsscheine ist lediglich, dass die Emissionserlöse ausschließlich für „grüne“ Projekte verwendet werden.

„Grüne“ Finanzierungen treten auch in der Gestalt von Finanzinstrumenten auf, deren Zinssatz von einem oder mehreren Nachhaltigkeits-

faktoren oder -ratings oder auch von selbst festgelegten Kenngrößen (z.B. CO<sub>2</sub>-Ausstoß) abhängig ist. Diese werden häufig als **ESG-gebundene Instrumente** bezeichnet. Dies bedeutet, dass der Zinssatz und somit die (Re-)Finanzierungskosten bei einer Verbesserung (Verschlechterung) des Nachhaltigkeitsratings oder des festgelegten Nachhaltigkeitsfaktors sinkt (steigt). Im Vergleich zu den bisher beschriebenen Instrumenten müssen die aufgenommenen

Mittel jedoch nicht zur (Re-)Finanzierung eines „grünen“ Projekts verwendet werden. Am Markt beobachtbare Instrumente mit ESG-Komponenten gibt es in Form von Bonds, Darlehen oder auch Schuldscheinen.

Die dargestellten Arten „grüner“ Finanzierungen sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst:

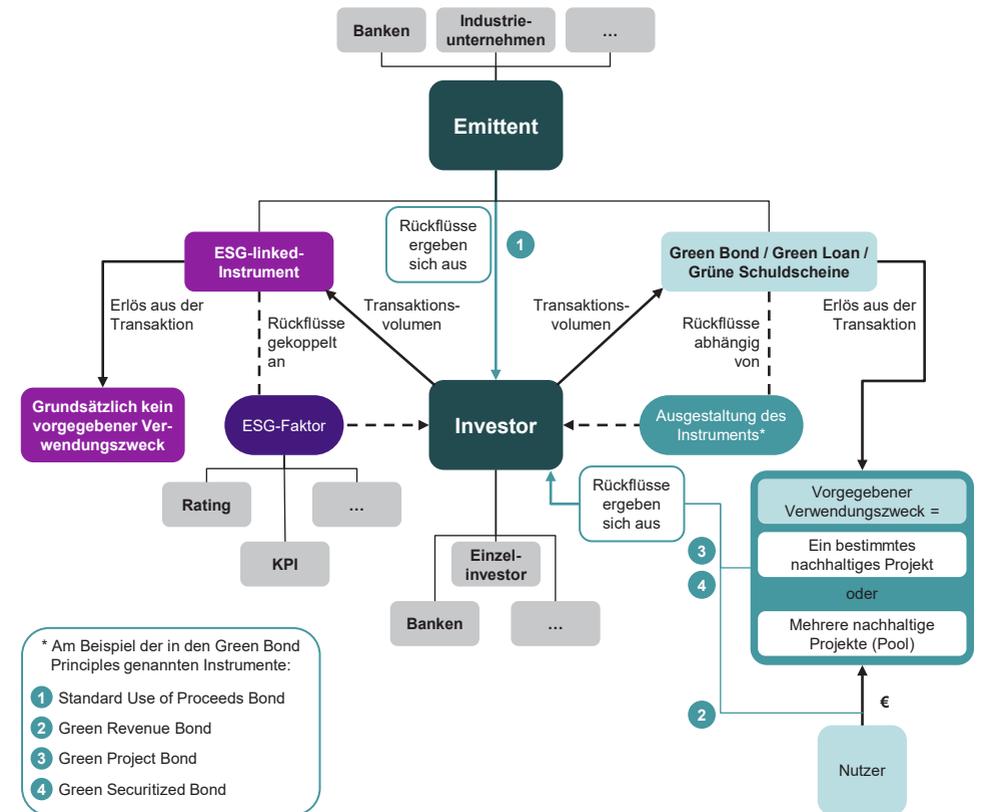


Abbildung 2: Arten „grüner“ Finanzierungen



### 3. BILANZIERUNG „GRÜNER“ FINANZIERUNGEN AUS DER PERSPEKTIVE EINES INVESTORS

#### 3.1. Überblick über die aktuell maßgeblichen Vorschriften der IFRS

##### Allgemeines

Entscheidet sich ein Investor für den Kauf eines „grünen“ Finanzprodukts, stellt sich die Frage, wie dieses in seiner Bilanz abzubilden ist. Einschlägig dafür sind die Vorschriften zur Bilanzierung von finanziellen Vermögenswerten nach IFRS 9 "Finanzinstrumente". Der im Jahr 2014 vom IASB veröffentlichte Standard enthält keine besonderen Vorschriften für nachhaltige bzw. „grüne“ Finanzinstrumente. Demzufolge sind alle finanziellen Vermögenswerte, unabhängig davon, ob diese „grün“ sind oder nicht, bei Zugang gemäß den allgemeinen Vorschriften zu klassifizieren, wodurch der Wertmaßstab für deren Folgebewertung festgelegt wird.

Ausschlaggebend für die Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten sind folgende zwei Bedingungen<sup>29</sup>:

- die Geschäftsmodellbedingung sowie
- die Zahlungsstrombedingung.

##### Geschäftsmodellbedingung

Das Geschäftsmodell (GM) orientiert sich an der konkreten Steuerung eines finanziellen Vermögenswerts, d.h. ob die Zielsetzung des Investors bspw. darin besteht, die vertraglichen Zahlungs-

ströme eines finanziellen Vermögenswerts zu vereinnahmen (GM = „Halten“), Zahlungsströme durch den Verkauf von finanziellen Vermögenswerten zu generieren (Andere GM, z.B. „Handel“) oder eine Mischung aus beidem vorliegt (GM = „Halten und Verkaufen“). Die Festlegung des Geschäftsmodells erfolgt auf einer Ebene, die widerspiegelt, wie Gruppen finanzieller Vermögenswerte gemeinsam gesteuert werden, um ein bestimmtes Geschäftsziel zu erreichen. Dabei sind die Absichten des Investors in Bezug auf einzelne Instrumente nicht maßgeblich. Die Klassifizierung erfolgt auf einer höheren Aggregationsebene als die eines einzelnen Finanzinstruments.<sup>30</sup>

##### Zahlungsstrombedingung

Die Zahlungsstrombedingung ist hingegen für jedes Finanzinstrument einzeln zu untersuchen, sofern eine Zuordnung zu den Geschäftsmodellen „Halten“ oder „Halten und Verkaufen“ beabsichtigt ist. Sie ist erfüllt, wenn die Vertragsbedingungen eines finanziellen Vermögenswerts zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen führen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen.<sup>31</sup>

Demzufolge erfüllt ein finanzieller Vermögenswert die Zahlungsstrombedingung nur dann, wenn die vertraglichen Zahlungsströme mit einem „Standardkreditvertrag“ (basic lending arrangement) übereinstimmen, bei dem Entgelte für den Zeitwert des Geldes und für das Kreditausfallrisiko normalerweise die wesentlichen Zinskomponenten darstellen. Allerdings können die Zinsen einer solchen Vereinbarung auch Entgelte für andere typische Kreditrisiken sowie Kosten i.V.m. dem Halten eines finanziellen Vermögenswerts beinhalten. Eine Variabilität der Zahlungsströme, die das Kreditausfallrisiko widerspiegelt, würde demnach dazu führen, dass ein finanzieller Vermögenswert die Zahlungsstrombedingung erfüllt. Auch eine im Zinssatz berücksichtigte Gewinnmarge steht der Erfüllung der Zahlungsstrombedingung grundsätzlich nicht entgegen.<sup>32</sup>

Gesonderte Vorschriften zur Beurteilung der Zahlungsstrombedingung gibt es in IFRS 9 für sog. Non-Recourse-Finanzierungen und für sog. vertraglich verknüpfte Instrumente. Diese werden im nachfolgenden Abschnitt näher erläutert und in den Kontext einer „grünen“ Finanzierung gestellt.

##### Zusammenwirken von Geschäftsmodell- und Zahlungsstrombedingung

Sofern die Zahlungsstrombedingung erfüllt ist, ist in Abhängigkeit vom vorherrschenden Geschäftsmodell eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (GM = „Halten“) oder erfolgsneutral zum Fair Value (GM = „Halten und Verkaufen“) möglich. Ist die Zahlungsstrombedingung nicht erfüllt, ist – unabhängig vom Geschäftsmodell – eine erfolgswirksame Bewertung zum Fair Value geboten.

## 3.2. Bilanzielle Herausforderungen i.Z.m. „grünen“ Finanzierungen

### 3.2.1. Klassifizierung

#### Variabilität der Zahlungsströme aufgrund von ESG-Faktoren

Bei einer vertraglichen Verknüpfung mit einem Nachhaltigkeitsfaktor stellt sich die Frage, ob aufgrund der daraus resultierenden Variabilität der Zahlungsströme der finanzielle Vermögenswert die Zahlungsstrombedingung erfüllt.

Einige Faktoren, die zu einer Variabilität der Zahlungsströme führen können, beziehen sich auf die langfristige Rentabilität eines Emittenten und können Ausdruck des Kreditausfallrisikos sein. Dies kann auch für Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG-Faktoren) im Rahmen eines „grünen“ Finanzprodukts zutreffen. Wenn ein Unternehmen Green Bonds emittiert oder nachhaltige Finanzvereinbarungen eingeht, kann der Zinssatz für den finanziellen Vermögenswert während seiner Laufzeit in Abhängigkeit von einem Nachhaltigkeitsfaktor oder -rating variieren. Sofern das Erreichen eines „grünen“ Faktors zu einer Änderung des Zinssatzes führt und die Zinssatzänderung auch eine entsprechende Änderung des Kreditausfallrisikos nach sich zieht, dürfte dies einer Erfüllung der Zahlungsstrombedingung nicht entgegenstehen.<sup>33</sup> Auch die zunehmende Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die Ratings deutet darauf hin, dass diese Faktoren möglicherweise zum Kreditausfallrisiko des Emittenten beitragen.

Die Beurteilung, ob ein finanzieller Vermögenswert mit einer vertraglichen Verknüpfung mit

einem oder mehreren ESG-Faktoren die Zahlungsstrombedingung erfüllt, erfordert eine umfassende Analyse. Diese ist bspw. auf Basis der folgenden Kriterien denkbar, wobei die genannten Kriterien nicht als abschließend anzusehen sind und es grundsätzlich auf den jeweiligen Einzelfall ankommt:<sup>34</sup>

**1. Art des finanzierten Vermögenswerts:** Die Finanzierung eines bestimmten Vermögenswerts, dessen Wert durch „grüne“ Maßnahmen beeinflusst wird, und die gleichzeitig durch ein Sicherungsrecht an diesem Vermögenswert besichert ist<sup>35</sup>, erfüllt wahrscheinlich eher die Zahlungsstrombedingung. Der Grund dafür ist, dass der Wert der Sicherheit günstig beeinflusst werden könnte, wenn das Unternehmen (der Kreditnehmer) bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren erfüllt oder gar übertrifft, was zu einem geringeren Verlust bei Ausfall und damit zu einem geringeren Kreditausfallrisiko führt. Im Gegensatz dazu ist bei unbesicherten „grünen“ Finanzierungen ein direkter Einfluss der spezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren auf das Kreditausfallrisiko eher unwahrscheinlich, wodurch auch die Erfüllung der Zahlungsstrombedingung weniger wahrscheinlich sein dürfte.

**2. Art des Kreditnehmers:** Für ein Unternehmen, welches den im Rahmen einer „grünen“

Finanzierung vereinbarten Nachhaltigkeitsfaktoren wirtschaftlich betrachtet in relativ geringem Umfang unmittelbar ausgesetzt ist (z.B. Vermögensverwalter), ist es weniger wahrscheinlich, dass die spezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren eine Veränderung des Kreditausfallrisikos widerspiegeln. Ist hingegen ein Unternehmen den vertraglich vereinbarten Nachhaltigkeitsfaktoren auch wirtschaftlich unmittelbar ausgesetzt (z.B. Stromerzeuger mit gesetzlichen CO<sub>2</sub>-Grenzwerten und entsprechender Zinsanpassung in Abhängigkeit von den CO<sub>2</sub>-Emissionen), ist es wahrscheinlicher, dass ein direkter Einfluss des spezifischen Nachhaltigkeitsfaktors auf das Kreditausfallrisiko besteht.

#### Non-Recourse-Finanzierungen

Bei Non-Recourse-Finanzierungen besteht kein Rückgriffsrecht des Inhabers auf den Emittenten, d.h., die Rückflüsse in Form von Tilgungs- und Zinszahlungen einer Anleihe werden ausschließlich aus den Einnahmen der zugrunde liegenden Projekte geleistet.<sup>36</sup>

Zur Beurteilung der Zahlungsstrombedingung dieser Finanzinstrumente ist eine Analyse der Eigenschaften der vertraglichen Zahlungen aus dem finanziellen Vermögenswert und damit eine „Durchschau“ auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte oder die Zahlungen aus diesen Vermögenswerten erforderlich.<sup>37</sup> Für die Beurteilung, ob eine Non-Recourse-Finanzierung die Zahlungsstrombedingung erfüllt, sind sowohl die vertraglichen Regelungen als auch das primäre Risiko der Finanzierung bei wirt-

**3. Spezifität der Nachhaltigkeitsfaktoren:** Variieren die vertraglichen Zahlungsströme einer „grünen“ Finanzierung in Abhängigkeit von einer Vielzahl von unterschiedlichen Nachhaltigkeitsfaktoren (z.B. Steuertransparenz, Wasserverbrauch und Arbeitsnormen), ist es eher unwahrscheinlich, dass die daraus resultierende „grüne“ Variabilität eine Änderung des Kreditausfallrisikos widerspiegelt. Wenn dagegen die vertraglichen Zahlungsströme von einem eng gefassten Nachhaltigkeitsfaktor abhängen, ist es wahrscheinlicher, dass eine aus dem Nachhaltigkeitsfaktor resultierende Veränderung der vertraglichen Zahlungsströme auf eine Änderung des Kreditausfallrisikos zurückzuführen ist.

schaftlicher Betrachtungsweise maßgeblich. In Bezug auf das primäre Risiko kommt es darauf an, ob eher das Investitionsrisiko oder das Kreditausfallrisiko im Vordergrund steht.

Bei Green Revenue Bonds<sup>38</sup> basieren die vertraglichen Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts ausschließlich auf den Einnahmen, welche die zugrunde liegenden „grünen“ Projekte erzeugen. Damit sind die Tilgungs- und Zinszahlungen vom Erfolg der „grünen“ Projekte abhängig. Steht das Investitionsrisiko im Vordergrund, weil bspw. die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme nicht geleistet werden, wenn der Erfolg des „grünen“ Projekts ausbleibt und ein Rückgriff auf den Emittenten vertraglich nicht vorgesehen ist, kann dies im Widerspruch zur Zahlungsstrom-

bedingung des IFRS 9 stehen. Einen Verstoß gegen diese Bedingung dürften auch vertragliche Vereinbarungen darstellen, die vorsehen, dass über die vereinbarten Tilgungs- und Zinszahlungen hinausgehende Projekterlöse ebenfalls an die Investoren ausgeschüttet werden.

Bei Green Project Bonds<sup>39</sup> basieren die vertraglichen Zahlungsströme auf einem oder mehreren speziellen „grünen“ Projekten. Sofern ein Rückgriffsrecht auf den Emittenten und auf den zugrunde liegenden Vermögenswert nicht vorgesehen ist, gilt in Bezug auf diese „grünen“ Finanzierungen gleichfalls, dass die Zahlungs-

strombedingung dann nicht erfüllt ist, wenn primär ein Investitionsrisiko vorliegt und sich dadurch keine Zahlungsströme ergeben, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen. Darüber hinaus gibt es allerdings auch Green Project Bonds, die ein Rückgriffsrecht auf den Emittenten und/oder das bzw. die zugrunde liegenden Projekte vorsehen. In diesen Fällen stellt sich wiederum die Frage, ob die Eigenschaften eines „Standardkreditvertrags“ gegeben sind und folglich, ob Vertragsbedingungen vorliegen, die der Zahlungsstrombedingung des IFRS 9 entgegenstehen.

### Vertraglich verknüpfte Instrumente

Ein Emittent kann den Zahlungen an die Inhaber von finanziellen Vermögenswerten Vorrang einräumen, indem er mehrere vertraglich verknüpfte Finanzinstrumente verwendet, die Konzentrationen von Ausfallrisiken schaffen (Tranchen), indem Zahlungsausfälle zuerst anderen Finanzinstrumenten zugeordnet werden. Bei Green Securitised Bonds<sup>40</sup> handelt es sich um solche vertraglich verknüpften Finanzinstrumente.

In diesen Fällen müssen zur Erfüllung der Zahlungsstrombedingung mehrere Voraussetzungen kumulativ gegeben sein.<sup>41</sup> Dies erfordert zunächst, dass die Vertragsbedingungen der Tranche selbst (ohne „Durchschau“ auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte) ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf das ausstehende Kapital begründen, aber auch eine Beurteilung des Referenzvermögens und des ex-

posure to credit risk der Tranche im Vergleich zum exposure to credit risk des zugrunde liegenden Bestands an Finanzinstrumenten.

Setzt sich das Referenzvermögen lediglich aus nicht-finanziellen Vermögenswerten zusammen (z.B. mehrere Windkraftanlagen), steht dies der Erfüllung der Zahlungsstrombedingung entgegen. Der zugrunde liegende Pool kann jedoch auch aus Finanzinstrumenten bestehen, z.B. Darlehen, die die Errichtung von Windkraftanlagen finanzieren. Sofern Instrumente mit einer Variabilität der Zahlungsströme aufgrund von ESG-Faktoren im Referenzvermögen enthalten sind, kommt auch hier der Beurteilung der Zahlungsstrombedingung eine besondere Bedeutung zu.

### Die Faktoren „de minimis“ und „not genuine“

Neben der generellen Beurteilung der Wesentlichkeit der durch ESG-Faktoren verursachten Variabilität der Zahlungsströme ist fraglich, ob auch die Regelungen von IFRS 9.B4.1.18 zur Anwendung kommen könnten. Dieser Textziffer folgend sind vertragliche Vereinbarungen, die lediglich eine äußerst geringfügige (de minimis) Auswirkung auf die vertraglichen Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert haben können oder die als realitätsfern (not genuine) einzustufen sind, im Rahmen der Beurteilung der Zahlungsstrombedingung nicht relevant.

Der Faktor „not genuine“ dürfte bei „grünen“ Finanzierungen generell nicht einschlägig sein. Der Faktor „de minimis“ hingegen könnte u.U. im Einzelfall vorliegen. Unter Berücksichtigung der zunehmenden Regulierung, welche Produkte überhaupt als „grün“ bezeichnet werden dürfen, und der bewussten Entscheidung von Investoren für „grüne“ Finanzprodukte, die dieses Label auch verdienen, erscheint es künftig immer unwahrscheinlicher, dass sich die vertragliche Verknüpfung mit einem oder mehreren ESG-Faktoren nur äußerst geringfügig (de minimis) auf die vertraglichen Zahlungsströme auswirkt.

### 3.2.2. Bewertung

Ein finanzieller Vermögenswert, der die Zahlungsstrombedingung i.S. von IFRS 9 nicht erfüllt, muss erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden. Hierfür sind die Vorschriften des IFRS 13 "Bemessung des Fair Value" maßgeblich. Bei „grünen“ Finanzinstrumenten ist dabei u.a. zu klären, wie sich die Koppelung an einen oder mehrere ESG-Faktoren auf die Bewertung zum Fair Value und damit auch auf die Einordnung in die Fair-Value-Hierarchie gemäß IFRS 13.72 ff. auswirkt.

Weitere Bewertungsfragen können sich im Zusammenhang mit der Ermittlung erwarteter Kreditverluste nach IFRS 9 ergeben. Je nachdem inwieweit Nachhaltigkeitsfaktoren Einfluss auf das Rating bzw. das Kreditausfallrisiko des Emittenten nehmen, sind etwaige Auswirkungen auf die nach IFRS 9 zu erfassende Wertminderung bzw. Risikoversorge zu analysieren.<sup>42</sup> Würde ein solcher Einfluss bspw. bei einer ESG-gebundenen Anleihe bestehen, welche aufgrund der Erfüllung der Zahlungsstrombedingung und des Geschäftsmodells „Halten“ zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird, könnte eine Verschlechterung des ESG-Faktors, der den vertraglichen (variablen) Zahlungsströmen zugrunde liegt, dazu führen, dass eine höhere Wertminderung zu erfassen bzw. eine höhere Risikoversorge zu bilden wäre. Denkbar wäre in diesem Fall auch, dass sich das Kreditausfallrisiko im Vergleich zum erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat und damit nicht mehr nur die erwarteten 12-Monats-Kreditverluste zu erfassen wären, sondern die erwarteten Kreditverluste über die Restlaufzeit.

### 3.2.3. Angaben

Bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten sind sowohl die für Finanzinstrumente spezifischen Angabepflichten nach IFRS 7 als auch die sich aus den allgemeinen Grundsätzen zur Darstellung von Abschlüssen nach IAS 1 u.U. ergebenden Angabepflichten zu beachten.

Nach IFRS 7 gibt es grundsätzlich keine besonderen Vorschriften für „grüne“ Finanzinstrumente. Es sind die für alle Finanzinstrumente einschlägigen Regelungen anzuwenden. Zu beachten ist allerdings, dass IFRS 7 eine Reihe von spezifischen Offenlegungsanforderungen für verschiedene Klassen von Finanzinstrumenten verlangt. Dies ist für „grüne“ Finanzierungen insbesondere mit Blick auf die Angaben zum Kreditausfallrisiko relevant, sodass hier die bisher zu veröffentlichenden Angaben nun auch gesondert für diese Klasse von Finanzinstrumenten darzustellen sind. Im Fall der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten

ist auch der Fair Value des Finanzinstruments gemäß IFRS 7.25 ff. im Anhang anzugeben.

Nach IAS 1 dürften vor allem die Angaben zu Ermessensentscheidungen und Schätzungen relevant sein. Bei mit hoher Unsicherheit behafteten „grünen“ Finanzierungen (z.B. hinsichtlich der Erfüllung der Zahlungsstrombedingung) sind erhöhte Informationsbedürfnisse der Investoren hinsichtlich der verwendeten Annahmen und Schätzungen zu berücksichtigen. Dies könnte bspw. bei Non-Recourse-Finanzierungen der Fall sein. Allerdings ist hierfür deren jeweilige Ausgestaltung im Einzelfall zu würdigen.

Darüber hinaus sind bei der Ermittlung des Fair Value die Angabepflichten von IFRS 13 zu beachten. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Level-Zuordnung der betroffenen Finanzinstrumente zu legen sein.

#### Ein kurzer Blick ins HGB

Die handelsbilanzielle Abbildung „grüner“ Finanzierungen aus Sicht von Investoren richtet sich – genauso wie nach IFRS – nach den allgemeinen Regelungen zur bilanziellen Abbildung von (finanziellen) Vermögensgegenständen.<sup>43</sup> In Abhängigkeit von der Zweckbestimmung und damit der Frage, ob der finanzielle Vermögensgegenstand dazu bestimmt ist, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sind „grüne“ Finanzierungen entweder als Anlagevermögen oder als Umlaufvermögen zu klassifizieren und entsprechend zu bilanzieren.<sup>44</sup> Der Ausweis „grüner“ Finanzierungen ist damit je nach Ausgestaltung im Einzelfall in unterschiedlichen Bilanzposten möglich.

Die Zugangsbewertung erfolgt nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit den Anschaffungskosten. Diese dürfen im Rahmen der Folgebewertung aufgrund des Realisationsprinzips grundsätzlich nicht überschritten werden.<sup>45</sup> Eine außerplanmäßige Abschreibung auf einen niedrigeren beizulegenden Wert ist für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorzunehmen; im Fall einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung besteht nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB ein Abschreibungswahlrecht. Bei „grünen“ Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens findet das strenge Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 4 HGB Anwendung. Demnach sind die Vermögensgegenstände auf den niedrigeren Wert abzuschreiben, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt oder der ihnen beizulegen ist, wenn kein Börsen- oder Marktpreis vorliegt.<sup>46</sup> Weder im Rahmen der Zugangs- noch der Folgebewertung existieren im Sinne der Prinzipienorientierung der handelsrechtlichen Rechnungslegung spezifische Regelungen für die Bilanzierung von „grünen“ Finanzierungen.

Anders als nach IFRS<sup>47</sup> muss nicht nur der Emittent, sondern auch der Investor einer „grünen“ Finanzierung prüfen, ob es sich um ein strukturiertes Finanzinstrument handelt, bei dem ein eingebettetes Derivat abzuspalten und getrennt zu bilanzieren ist.<sup>48</sup> Bei einem strukturierten Finanzinstrument – hierunter werden sowohl Vermögensgegenstände mit Forderungscharakter (z.B. Ansprüche aus Darlehen und Wertpapiere) als auch entsprechende Verbindlichkeiten subsumiert – ist ein Basisvertrag rechtlich mit einem oder mehreren eingebetteten Derivaten verbunden.<sup>49</sup> Grundsätzlich sind strukturierte Finanzinstrumente als einheitliches Finanzinstrument zu bilanzieren. Abweichend von diesem Grundsatz handelt es sich jedoch um zwei Instrumente, wenn das eingebettete Derivat zu wesentlich erhöhten oder zusätzlichen (andersartigen) Risiken und Chancen führt. Das Derivat ist dann vom Basisvertrag abzuspalten und getrennt zu bilanzieren.<sup>50</sup> Mögliche Anwendungsfälle im Zusammenhang mit „grünen“ Finanzierungen werden in Abschn. 4. dargestellt.

Die handelsrechtlichen Vorschriften fordern keine gesonderten Angaben für „grüne“ Finanzierungen im Anhang, sodass die allgemeinen Regelungen anzuwenden sind. Neben den Angaben der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Finanzinstrumente<sup>51</sup> enthalten § 285 Nr. 18, 19 und 20 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 10, 11 und 12 HGB Angabepflichten für bestimmte Finanzinstrumente, die in Abhängigkeit von der Gestaltung im Einzelfall bei „grünen“ Finanzierungen einschlägig sein können.

Im Lagebericht sind „grüne“ Finanzierungen ebenfalls gemäß den allgemeinen Regelungen zu berücksichtigen.<sup>52</sup> Die Anforderungen an den Konzernlagebericht werden darüber hinaus durch DRS 20 konkretisiert<sup>53</sup>, der eine gesonderte Berichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten vorsieht.<sup>54</sup>



#### 4. BILANZIERUNG "GRÜNER" FINANZIERUNGEN AUS DER PERSPEKTIVE EINES EMITTENTEN

Wenn es sich bei einem „grünen“ Finanzinstrument um eine finanzielle Verbindlichkeit handelt, ist zu prüfen, ob ein eingebettetes abspaltungspflichtiges und damit getrennt zu bilanzierendes Derivat vorliegt. Dazu muss im ersten Schritt geklärt werden, ob die Definition eines Derivats i.S. des IFRS 9 erfüllt ist.

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Vertrag im Anwendungsbereich des Standards, das bzw. der die folgenden drei Merkmale kumulativ aufweist<sup>55</sup>:

1. die Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Bonitätsrating oder -index oder eine andere Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht-finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Underlying“ genannt);

2. es ist keine Anfangsauszahlung erforderlich oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist; und
3. die Erfüllung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Für die meisten der in Abschn. 2.2. beschriebenen Typen von Green Bonds und Green Loans ist zumindest in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte nicht von der Erfüllung der Definition eines Derivats auszugehen, da die vertraglichen Ausgestaltungen meist lediglich die Finanzierung eines „grünen“ Projekts ohne nachhaltigkeitspezifische Auswirkungen auf die vereinbarten Zahlungsströme vorsehen.<sup>56</sup> Eine besondere Relevanz ergibt sich allerdings für ESG-gebundene Anleihen, bei denen i.d.R. eine

vertragliche Bindung der Zinssätze an einen unternehmensspezifischen Nachhaltigkeitsfaktor oder ein Nachhaltigkeitsrating des Emittenten vorliegt und damit auch der Wert der Anleihe in Abhängigkeit von einem „Underlying“ Änderungen unterliegt. Dennoch ist die Definition eines Derivats für eine solche Verknüpfung nicht pauschal als erfüllt anzusehen, da zur Beurteilung des ersten o.g. Kriteriums noch entscheidend ist, ob der Nachhaltigkeitsfaktor eine finanzielle oder eine nicht-finanzielle Variable der Vertragspartei darstellt.

Die Beurteilung der Art der Variable (d.h. finanziell vs. nicht-finanziell) hängt in erster Linie davon ab, ob ein direkter Einfluss der Nachhaltigkeitsfaktoren auf das Kreditausfallrisiko des Emittenten besteht.

Gelangt der Emittent zu dem Ergebnis, dass ein *direkter Einfluss* des spezifischen Nachhaltigkeitsfaktors, auf den in den vertraglichen Zahlungsströmen der finanziellen Verbindlichkeit Bezug genommen wird, auf das Kreditausfallrisiko des Emittenten besteht, stellt der Nachhaltigkeitsfaktor in erster Linie eine Komponente des Kreditausfallrisikos dar und ist daher als fi-

nanzielle Variable einzustufen. In diesem Fall wäre die Definition eines eingebetteten Derivats erfüllt. Daran anknüpfend ist nach IFRS 9.4.3.3 zu beurteilen, ob das eingebettete Derivat vom Basisvertrag zu trennen ist. In Einklang mit der vorherigen Schlussfolgerung, dass ein direkter Einfluss des Nachhaltigkeitsfaktors auf das Kreditausfallrisiko des Emittenten besteht, können die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken des eingebetteten Derivats und des Basisvertrags als eng miteinander verbunden angesehen werden. Daher wird das eingebettete Derivat nicht getrennt.

Wenn *kein direkter Einfluss* des spezifischen Nachhaltigkeitsfaktors, auf den in den vertraglichen Zahlungsströmen der finanziellen Verbindlichkeit Bezug genommen wird, auf das Kreditausfallrisiko des Emittenten vorliegt, stellt der Nachhaltigkeitsfaktor eine nicht-finanzielle Variable dar, die zudem unternehmensspezifisch ist. Bislang ist noch ungeklärt, ob in solchen Fällen von nicht-finanziellen Variablen, die spezifisch für eine Vertragspartei sind, ein Ausschluss von der Definition eines Derivats i.S. von IFRS 9 vorliegt oder nicht<sup>57</sup>.

##### Ein kurzer Blick ins HGB

Grundsätzlich gilt für die bilanzielle Abbildung „grüner“ Finanzierungen aus Sicht eines Emittenten, wie für alle Verbindlichkeiten, dass diese gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen sind.<sup>58</sup> Ist der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, darf der Unterschiedsbetrag gemäß § 250 Abs. 3 HGB als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten erfasst werden, welcher zeitanteilig erfolgswirksam aufzulö-

sen ist. Wird von diesem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, erfolgt eine unmittelbare aufwandswirksame Erfassung.

In Bezug auf die Folgebewertung gilt das sog. Höchstwertprinzip. Danach ist eine Abwertung einer Verbindlichkeit unter den erstmalig angesetzten Erfüllungsbetrag unzulässig. Eine Aufstockung der Verbindlichkeit ist allerdings geboten, wenn der Erfüllungsbetrag ansteigt. Um dem Realisations- und dem Imparitätsprinzip gerecht zu werden, kann sich im Falle „grüner“ Finanzierungen, deren vertraglicher Rückzahlungsbetrag in der Höhe maßgeblich vom Projekterfolg abhängt (z.B. bei Green Project Bonds), die Notwendigkeit ergeben, einen oberhalb des Ausgabebetrags liegenden Betrag zu passivieren. Dies stellt jedoch keine Besonderheit „grüner“ Finanzierungen dar, sondern gilt auch für sonstige Projektfinanzierungen.

Der Emittent einer „grünen“ Finanzierung hat diese dahingehend zu prüfen, ob ein eingebettetes Derivat abzuspalten und getrennt zu bilanzieren ist. Allein aufgrund des Umstands, dass die Variabilität der Verzinsung eines begebenen Finanzinstruments auf die Entwicklung von ESG-Faktoren zurückgeht, ergeben sich keine bilanziellen Besonderheiten zu Finanzinstrumenten, die anderweitig variabel verzinst werden. Der Erfüllungsbetrag von Geldleistungsverpflichtungen entspricht dem nicht-abgezinsten Nennwert.<sup>59</sup> Änderungen von vertraglichen Zinszahlungen haben somit keine Auswirkung auf den Erfüllungsbetrag der Verbindlichkeit.

Im Lagebericht des Emittenten sind v.a. die Angaben zur Kapitalstruktur gemäß DRS 20.81 ff. relevant. Zu den weiteren erforderlichen Angaben in Anhang und Lagebericht wird auf die Ausführungen zum Handelsrecht in Abschn. 3. verwiesen.



## 5. FAZIT UND LÖSUNGSANSÄTZE

Bei „grünen“ finanziellen Vermögenswerten mit einer Variabilität der Zahlungsströme aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ist insbesondere die Würdigung der Zahlungsstrombedingung im Rahmen der Klassifizierung nach IFRS 9 für Investoren der bedeutsamste Aspekt, da er über deren Bilanzierung zum Fair Value oder zu fortgeführten Anschaffungskosten entscheidet. Auf der Passivseite stellt vor allem die Analyse „grüner“ finanzieller Verbindlichkeiten auf vorhandene eingebettete und absplattungspflichtige Derivate die Emittenten vor Herausforderungen.

Die derzeitigen Probleme in der Anwendung der aktuell gültigen IFRS auf „grüne“ Finanzierungen dürften auch dem Umstand geschuldet sein, dass „grüne“ Finanzinstrumente bei der Verabschiedung von IFRS 9 im Jahr 2014 kaum eine Rolle in der Praxis gespielt haben und der Standardsetzer daher keine Konkretisierung vornehmen musste. Mittlerweile haben sich die Umstände aber deutlich geändert. Instrumente mit einer vertraglichen Verknüpfung von Zahlungsströmen mit Nachhaltigkeitsfaktoren sind mittlerweile im Kapitalmarkt angekommen und dürften in naher Zukunft ein flächendeckendes

Finanzierungsmittel werden. In der EU ist der politische Wille aus dem „Green Deal“ ein wesentlicher Treiber für diese Entwicklung.

Wie oben dargestellt, ist die Beurteilung der Zahlungsstrombedingung nicht frei von Unsicherheit in der Auslegung. Davon betroffen sind alle Beteiligten, einschließlich der Aufsichtsbehörden. Sicherheit in der Auslegung dieser Frage dürfte sich nur dann einstellen, wenn sich das IASB dieser Problematik annimmt und speziell für diese Art von Finanzierungen klare Regelungen und damit Rechtssicherheit schafft. Für einen funktionierenden Kapitalmarkt braucht es belastbare und eindeutig nachvollziehbare Regeln.<sup>60</sup> Ein vergleichsweise einfacher Weg für den internationalen Standardsetzer bestünde bspw. in einer Klarstellung des Grundprinzips und der Elemente von „Standardkreditverträgen“ („basic lending arrangements“) nach IFRS 9. Hier sollte eindeutig festgehalten werden, dass bestimmte vertragliche Vereinbarungen zu Nachhaltigkeitsfaktoren und die daraus resultierende Variabilität der Zahlungsströme in Einklang mit dem Grundprinzip des Standards stehen. Dies sollte durch entsprechende Ausführungen in den Anwendungsleitlinien zu IFRS 9 flankiert werden. Damit könnte ein Kanon an zulässigen ESG-Faktoren bestimmt werden (z.B. unter Verweis auf bestehende „grüne“ Taxonomien), der für sich genommen nicht zu einer erfolgswirksamen Bewertung zum Fair Value für „grüne“ Finanzinstrumente führt. Eventuell

entstehende ungewollte Bilanzierungskonsequenzen, die der sowohl politisch als auch gesellschaftlich intendierten Änderung des Investitionsverhaltens hin zu nachhaltigen Produkten ggf. entgegenstehen, könnten auf diese Weise beseitigt werden.

Mit Blick auf die aktuelle Agenda des IASB würde sich der anstehende Post-implementation Review (PiR) von IFRS 9<sup>61</sup> zwar grundsätzlich eignen, dieses Thema zu adressieren und die Lücke in den bestehenden Vorschriften zu füllen. Allerdings ist – vor dem Hintergrund der derzeit rasanten europäischen, aber auch globalen Entwicklungen in diesem Bereich – zu konstatieren, dass der Zeitplan bis zu einer möglichen Überarbeitung des Standards als Ergebnis des PiR zu spät kommen dürfte. Daher erscheint es wünschenswert, dass das IASB ein gesondertes Projekt mit dem Ziel einer begrenzten Änderung von IFRS 9 kurzfristig in seinen Arbeitsplan aufnimmt. Das IASB hat bereits in der Vergangenheit bewiesen, dass es auf dringende Marktentwicklungen mit Auswirkungen auf die Bilanzierung kurzfristig reagieren kann (z.B. im Rahmen der IBOR-Ablösung sowie bei der flächendeckenden Einführung von zentralen Kontrahenten im Derivatehandel) und somit zu einer sachgerechten und konsistenten Anwendung der IFRS beigetragen hat. Die Bedeutung dieser Fragestellung rechtfertigt aus Sicht des IDW ein kurzfristiges und entschlossenes Handeln auf Seiten des Standardsetzers.



## 6. AUSBLICK

Insgesamt sind die europäischen Bestrebungen zur Entwicklung einer nachhaltigeren Wirtschaft und Gesellschaft und der damit zunehmenden Bedeutung „grüner“ Finanzierungen zu begrüßen. Durch die Entwicklung einer EU-weiten Taxonomie (vor allem einer klaren Definition „grüner Aktivitäten“), die Vereinheitlichung von Offenlegungspflichten sowie die Schaffung eines EU Green Bond Standards soll die Bereitschaft zur Emission „grüner“ Finanzierungen durch die Unternehmen gefördert und gleichzeitig die Transparenz und Vergleichbarkeit der verschiedenen Produkte insbesondere mit Blick auf die Investoren erhöht werden.

Die Anzahl der Emissionen „grüner“ Finanzprodukte wird in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter steigen. Ebenso wird die Vielfalt und Komplexität der Produkte zunehmen. Daher ist eine intensive Auseinandersetzung mit Fragen der Bilanzierung dieser neuartigen Finanzinstrumente unerlässlich. Da es derzeit weder international noch national spezielle Regelungen für die Bilanzierung „grüner“ Finanzierungen gibt, sind die geltenden Regelungen der beiden Normenwerke (IFRS/HGB) jeweils sinnvoll auszulegen und anzuwenden, um eine möglichst sachgerechte und transparente Abbildung in den Abschlüssen der Unternehmen zu erreichen.

Aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer\*innen ist es dringend notwendig, sich sowohl auf globaler Ebene (IFRS) als auch auf nationaler Ebene (HGB) mit dieser neuen Art der Finanzinstrumente und deren Bilanzierung intensiv auseinanderzusetzen. Gerade mit Blick auf den internationalen Standardsetzer wäre es wünschenswert, wenn kurzfristig ein neues Projekt auf die Agenda genommen werden würde, um im Rahmen dessen die dargestellten Fragen zur Bilanzierung „grüner“ Finanzierungen zu klären und ggf. notwendige Anpassungen der jeweiligen Regelungen oder deren Auslegung vorzunehmen.

## QUELLENVERZEICHNIS

- <sup>1</sup> Siehe diesbezüglich auch die Veröffentlichung des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung, Shifting the Trillions – Ein nachhaltiges Finanzsystem für die Große Transformation, 31 Empfehlungen, v. 24.02.2021.
- <sup>2</sup> Abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/finance/docs/law/210704-proposal-green-bonds-standard\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/finance/docs/law/210704-proposal-green-bonds-standard_en.pdf).
- <sup>3</sup> Siehe dazu Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, v. 08.03.2018, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-97-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>.
- <sup>4</sup> Vgl. Europäische Kommission, Strategy for Financing the Transition to a Sustainable Economy, v. 06.07.2021, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/finance/docs/law/210704-communication-sustainable-finance-strategy\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/finance/docs/law/210704-communication-sustainable-finance-strategy_en.pdf).
- <sup>5</sup> Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission: „Der europäische Grüne Deal“, v. 11.12.2019, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019DC0640&from=EN>.
- <sup>6</sup> Vgl. EU-Fachexpertengruppe für nachhaltige Finanzierungen (Technical Expert Group on Sustainable Finance, nachfolgend: EU-TEG), Usability Guide: EU Green Bond Standard, März 2020, S. 11 f., abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-green-bond-standard-usability-guide\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-green-bond-standard-usability-guide_en.pdf).
- <sup>7</sup> Siehe Fußnote 3.
- <sup>8</sup> Siehe Fußnote 5.
- <sup>9</sup> Siehe Fußnote 4.
- <sup>10</sup> Vgl. Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. EU Nr. L 198 v. 22.06.2020, S. 13 (sog. EU-Taxonomie-VO).
- <sup>11</sup> Siehe Europäische Kommission, Delegated regulation (EU) supplementing Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and of the Council by establishing the technical screening criteria for determining the conditions under which an economic activity qualifies as contributing substantially to climate change mitigation or climate change adaptation and for determining whether that economic activity causes no significant harm to any of the other environmental objectives, vorläufige Fassung v. 21.04.2021, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-2800\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-2800_en.pdf).
- <sup>12</sup> Zu den Fortschritten hinsichtlich einer transparenten Berichterstattung mittels Entwicklung eines Klassifizierungssystems für ökologisch-nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten oder der Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation) siehe IDW, Positionspapier, Sustainable Finance als Teil der nachhaltigen Transformation – Auswirkungen auf Kreditinstitute, S. 15.
- <sup>13</sup> Für aktuelle Projektinformationen der Europäischen Kommission siehe: [https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance/eu-green-bond-standard\\_de](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance/eu-green-bond-standard_de).
- <sup>14</sup> Vgl. Europäische Kommission, Targeted consultation document: Establishment of an EU Green Bond Standard, Juni 2020, [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/2020-eu-green-bond-standard-consultation-document\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/2020-eu-green-bond-standard-consultation-document_en.pdf).
- <sup>15</sup> Siehe EU-TEG, Technical Report, März 2020, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy_en.pdf).
- <sup>16</sup> Siehe EU-TEG, Usability Guide: EU Green Bond Standard, a.a.O.
- <sup>17</sup> Kritiker sehen aufgrund der geplanten Verknüpfung des Green Bond Standards mit der bereits veröffentlichten EU-Taxonomie-VO (siehe Fußnote 10), welche zu einem verbindlichen Standard für alle nachhaltigen Aktivitäten werden könnte, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine verpflichtende Anwendung des Green Bond Standards. Vgl. hierzu u.a. Centrum für europäische Politik (cep), Die künftige EU-Strategie zur nachhaltigen Finanzierung, cep-Input Nr. 23, 2020, S. 1, 4 f.
- <sup>18</sup> Vgl. EU-TEG, Usability Guide: EU Green Bond Standard, a.a.O., S. 11.
- <sup>19</sup> Vgl. International Capital Market Association (ICMA), Green Bond Principles, Juni 2021, S. 4, abrufbar unter: <https://www.icmagroup.org/assets/documents/Sustainable-finance/2021-updates/Green-Bond-Principles-June-2021-140621.pdf>.
- <sup>20</sup> Vgl. LMA/APLMA/LSTA, Green Loan Principles, Dezember 2018, abrufbar unter: [https://www.lma.eu.com/application/files/9115/4452/5458/741\\_LM\\_Green\\_Loan\\_Principles\\_Booklet\\_V8.pdf](https://www.lma.eu.com/application/files/9115/4452/5458/741_LM_Green_Loan_Principles_Booklet_V8.pdf).
- <sup>21</sup> Aufgrund der Existenz dieser beiden anerkannten Maßstäbe sehen Kritiker keine Notwendigkeit, einen öffentlichen EU-Standard für Green Bonds zu etablieren. Vgl. Centrum für europäische Politik (cep), The EU Green Bond Standard (GBS), cep-Input, Nr. 3, 2019, abrufbar unter: [https://www.cep.eu/fileadmin/user\\_upload/cep.eu/Studien/ceplnput\\_Green\\_Bonds/EU\\_Green\\_Bond\\_Standard\\_GBS.pdf](https://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/cep.eu/Studien/ceplnput_Green_Bonds/EU_Green_Bond_Standard_GBS.pdf).
- <sup>22</sup> Vgl. EU-TEG, Usability Guide: EU Green Bond Standard, a.a.O., S. 13.
- <sup>23</sup> Auf EU-Ebene wird im Zuge der Überarbeitung der europäischen CSR-Richtlinie derzeit intensiv über die Ausgestaltung einer gesetzlichen Prüfungspflicht für nicht-finanzielle Informationen durch den Abschlussprüfer diskutiert. Nach dem am 21.04.2021 vorgelegten Vorschlag für eine neue Richtlinie ist eine zwingende inhaltliche Prüfung mit begrenzter Sicherheit vorgesehen (siehe Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021PC0189>). Vgl. dazu auch das IDW Positionspapier „Zukunft der nichtfinanziellen Berichterstattung und deren Prüfung“ v. 16.10.2020.
- <sup>24</sup> Vgl. EU-TEG, Usability Guide: EU Green Bond Standard, a.a.O., S. 23, 38. Zusätzlich wird der EU Green Bond Standard voraussichtlich eine Reihe detaillierter Vorgaben zur notwendigen Qualifikation der überprüfenden Partei enthalten, die nicht zwingend der Wirtschaftsprüfer sein muss.
- <sup>25</sup> Vgl. IDW, Knowledge Paper, Green Bonds – Auf dem Weg zu einem verlässlichen Markt für grüne Anleihen, 16.02.2021, abrufbar unter: <https://www.idw.de/idw/medien/idw-knowledge-paper>.
- <sup>26</sup> Siehe Fußnote 19.
- <sup>27</sup> Vgl. ICMA, Green Bond Principles, a.a.O., Appendix I, S. 8.
- <sup>28</sup> Siehe LMA/APLMA/LSTA, Green Loan Principles, a.a.O., S. 2.
- <sup>29</sup> Vgl. IFRS 9.4.1.1.
- <sup>30</sup> Vgl. IFRS 9.4.1.2 ff. i.V.m. IFRS 9.B4.1.1 ff. Zur ausführlichen Erläuterung siehe IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW RS HFA 48) (Stand: 11.09.2018), Abschn. 4.1.2.
- <sup>31</sup> Vgl. IFRS 9.4.1.1(b) sowie IFRS 9.4.1.2(b) bzw. IFRS 9.4.1.2A(b).
- <sup>32</sup> Vgl. IFRS 9.4.1.3(b) und IFRS 9.B4.1.7A.

- <sup>33</sup> Es ist allerdings stets eine umfassende Analyse erforderlich. Siehe hierzu auch die Ausführungen im nachfolgenden Absatz.
- <sup>34</sup> Vgl. PwC, Manual of Accounting, IFRS 2021 – Vol. 2, FAQ 42.41.1, p. 42088.
- <sup>35</sup> Siehe hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Non-Recourse-Finanzierungen.
- <sup>36</sup> Vgl. IDW RS HFA 48, Tz. 204 ff.
- <sup>37</sup> Vgl. IFRS 9.B4.1.17.
- <sup>38</sup> Siehe Abschn. 2.2: Überblick über die Typen von Green Bonds nach den Green Bond Principles der ICMA.
- <sup>39</sup> Siehe Abschn. 2.2: Überblick über die Typen von Green Bonds nach den Green Bond Principles der ICMA.
- <sup>40</sup> Siehe Abschn. 2.2: Überblick über die Typen von Green Bonds nach den Green Bond Principles der ICMA.
- <sup>41</sup> Vgl. IFRS 9.B4.1.20 ff. sowie IDW RS HFA 48, Tz. 218 ff.
- <sup>42</sup> Zu den grundlegenden Regelungen des IFRS 9 zur Wertminderung von Finanzinstrumenten und der Bildung einer Risikovorsorge vgl. IDW RS HFA 48, Abschn. 5.2.
- <sup>43</sup> Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zur handelsrechtlichen Bilanzierung existieren in §§ 340 bis 340o HGB ergänzende branchenspezifische Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute.
- <sup>44</sup> Vgl. § 247 HGB und § 253 Abs. 3 f. HGB.
- <sup>45</sup> Eine Ausnahme bilden Finanzinstrumente des Handelsbestands von Kreditinstituten, die gemäß § 340e Abs. 3 HGB zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags bewertet werden.
- <sup>46</sup> Handelt es sich bei den „grünen“ Finanzierungen um Forderungen, sind die Abschreibungen auf den Wert der Forderungen vorzunehmen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, vgl. § 253 Abs. 4 Satz 2 HGB. Zur Anwendung der Niederstwertvorschrift auf Wertpapiere siehe Schubert/Berberich, in: Grottel et al. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 12. Aufl., § 253 HGB, Anm. 609 ff.
- <sup>47</sup> Vgl. Abschn. 4. zur Bilanzierung beim Emittenten. Hinsichtlich der Aktivseite gilt nach IFRS 9.4.3.2, dass ein hybrider Vertrag in seiner Gesamtheit nach IFRS 9 zu klassifizieren ist, wenn es sich bei dem Basisvertrag um einen Vermögenswert im Anwendungsbereich von IFRS 9 handelt.
- <sup>48</sup> Zur Definition derivativer Finanzinstrumente vgl. IDW RH HFA 1.005 (Stand: 06.08.2018), Tz. 4 f., zur einheitlichen oder getrennten Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente vgl. IDW RS HFA 22 (Stand: 11.09.2015).
- <sup>49</sup> Strukturierte Finanzinstrumente i.S. von IDW RS HFA 22 weisen im Vergleich zu nicht strukturierten Finanzinstrumenten besondere Ausstattungsmerkmale aus, die die Verzinsung, die Laufzeit und/oder die Auszahlung der Finanzinstrumente betreffen. Zur Definition und Anwendungsbereich vgl. IDW RS HFA 22, Tz. 2 f.
- <sup>50</sup> Vgl. IDW RS HFA 22, Tz. 6 bis 10. Für typische Beispiele für eine erforderliche getrennte Bilanzierung siehe Tz. 16. Für Ausnahmen, in denen eine einheitliche Bilanzierung erfolgt, siehe Tz. 13 f.
- <sup>51</sup> Vgl. § 284 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB.
- <sup>52</sup> Vgl. insbesondere § 289 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB.
- <sup>53</sup> Auch wenn DRS 20 den Konzernlagebericht gemäß § 315 HGB konkretisiert, hat der DRS eine Ausstrahlungswirkung auf die Lageberichterstattung nach § 289 HGB, siehe hierzu IDW, WP Handbuch, Rechnungslegung & Prüfung, 17. Aufl., Kap. F, Rn. 1366 bis 1368.
- <sup>54</sup> DRS 20 sieht eine Berichterstattung der Konzernleitung über die Risikoziele und Risikomanagementmethoden i.Z.m. eingesetzten Finanzinstrumenten vor, vgl. DRS 20 „Konzernlagebericht“, Tz. 179 bis 187.
- <sup>55</sup> Vgl. IFRS 9, Appendix A, i.V.m. IFRS 9.4.3.1 ff.
- <sup>56</sup> Dennoch muss in diesen Fällen – wie bei allen anderen finanziellen Verbindlichkeiten auch – unabhängig von etwaigen Nachhaltigkeitsaspekten das Vorliegen und die Abspaltungspflicht eingebetteter Derivate (z.B. vorzeitige Kündigungs- oder Verlängerungsoptionen) nach IFRS 9.4.3.1 und IFRS 9.Appendix A, geprüft werden.
- <sup>57</sup> Auch das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) konnte im Rahmen einer Agendaentscheidung diesbzgl. keine Klarheit schaffen. Vgl. IFRS IC, IFRIC Update, Agendaentscheidung „Classification of a GDP-linked security“, September 2012.
- <sup>58</sup> Eine Ausnahme bilden Finanzinstrumente des Handelsbestands von Kreditinstituten, die gemäß § 340e Abs. 3 HGB zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags bewertet werden.
- <sup>59</sup> Vgl. Häublein/Hoffmann-Theinert, BeckOK HGB, 32. Edition, Stand: 15.04.2021, § 253, Rn. 11.1 sowie BFH vom 04.03.1976, IV R 78/72, BStBl. II 1977, S. 380.
- <sup>60</sup> Vgl. hierzu auch die Forderung des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung, Shifting the Trillions – Ein nachhaltiges Finanzsystem für die Große Transformation, 31 Empfehlungen, v. 24.02.2021, S. 17, abrufbar unter: <https://sustainable-finance-beirat.de/>.
- <sup>61</sup> Siehe hierzu IFRS Foundation Projektseite zum PiR von IFRS 9: <https://www.ifrs.org/projects/work-plan/post-implementation-review-of-ifs-9-classification-and-measurement/>.



**INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER IN DEUTSCHLAND E.V.**  
WIRTSCHAFTSPRÜFERHAUS

---

Tersteegenstr. 14  
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 211/4561-0  
Telefax: +49 (0) 211/4561097

Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

E-Mail: [info@idw.de](mailto:info@idw.de)  
Web: [www.idw.de](http://www.idw.de)

